

Ergebnisniederschrift zum Erörterungstermin im Raumordnungsverfahren Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16; Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) - Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück)

Datum: 19.12.2019

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E)

1. Begrüßung und Einführung

ArL W-E begrüßt die Anwesenden.

Zweck dieses Erörterungstermins ist die Klärung offener Punkte und der direkte Austausch von Fachinstitutionen. Es ist nicht erforderlich, bereits schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen zu wiederholen. Nach dem heutigen Erörterungstermin können ggf. weitere Abstimmungsgespräche in einem kleineren Kreis erfolgen, um insbesondere teilräumliche Aspekte weitergehend zu besprechen. Es werden Themen sowohl aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch aus den Äußerungen der Privatpersonen angesprochen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, eine Anhörung der Öffentlichkeit findet nicht statt.

2. Verlauf des Raumordnungsverfahrens

ArL W-E berichtet:

Erste Vorgespräche mit den berührten Städten, Gemeinden und dem Landkreis Osnabrück haben im November 2013 stattgefunden.

Zwischen September 2014 und Mai 2015 hat ein Trassenfindungsprozess stattgefunden, der von Amprion als Übertragungsnetzbetreiber initiiert wurde, um frühzeitig Informationen über den Planungsraum einzuholen. Auf dieser Basis wurden von Amprion die Vorschläge „Korridore für die raumordnerische Betrachtung“ in dem Dokument für die Antragskonferenz erstellt. In der Antragskonferenz hat ArL W-E dazu ausgeführt, dass die vorgeschlagenen Korridore nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin Grundlage für die weiteren Untersuchungen und Bearbeitungsschritte für das Raumordnungsverfahren sein sollen. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, weitere mögliche Trassenvarianten zu benennen, soweit die Beteiligten für weitere Alternativen Untersuchungsbedarf sehen.

Die Antragskonferenz hat am 15.07.2015 stattgefunden. Am 27.04.2016 folgte eine ergänzende Antragskonferenz für beide Abschnitte zum Thema Teilerdverkabelung. Der Untersuchungsrahmen wurde am 08.08.2016 festgelegt.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens erfolgte am 03.05.2019. Die Einladung zum Erörterungstermin wurde am 25.11.2019 versandt.

3. Vorstellung des aktuellen Planungsstandes

Amprion stellt das EnLAG Projekt Nr. 16, insbesondere den Abschnitt zwischen Wehrendorf und der Umspannanlage Lüstringen, vor. Vertiefend werden die Ergebnisse aus der „Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“ präsentiert.

Die **Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto"** bittet darum, die aktuellen Projekte, auch die HGÜ-Leitungen, aus dem Entwurf des NEP 2030 einzuordnen.

ArL W-E erläutert, dass die geplante Leitung von Wilhelmshaven in Richtung Ruhrgebiet eine Gleichstromverbindung ist, die voraussichtlich als Erdkabel verlegt wird. Dabei handelt es sich um direkte Verbindungen, die auf möglichst kurzen und geraden Strecken verlegt werden, sodass der Raum Osnabrück hiervon vermutlich westlich des Gebiets der Stadt Osnabrück gequert wird. Zwischen der geplanten HGÜ-Leitung und dem EnLAG Projekt Nr. 16 gibt es keine Wechselwirkungen, sodass keine gemeinsame Betrachtung erforderlich ist.

Die **Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto"** sieht jedoch einen sachlichen Zusammenhang, da die geplante HGÜ-Leitung (Offshore-Netzverknüpfungspunkt) auch in Wehrendorf starten bzw. enden soll. Es wird vermutet, dass an die derzeit geplanten Korridore später noch weitere Leitungen dazu geplant werden.

Amprion erwidert, dass die geplante 380-kV-Leitung nicht nur dazu dient, den von Windenergieanlagen erzeugten Strom zu transportieren, sondern dass die Leitung auch der Versorgung der Stadt und des Landkreises Osnabrück dient. Es wird darauf verwiesen, dass der im Energieleitungsausbaugesetz gesetzlich festgestellte Bedarf die Grundlage für die vorliegende Planung ist. Die im EnLAG ausgewiesenen Projekte sind als Bestandsprojekte für den NEP eingegangen. Über dem NEP-Prozess werden die erwarteten Bedarfe und die hierfür erforderlichen Vorhaben abgeleitet. Soweit im NEP-Prozess keine Leitungsbauvorhaben ausgewiesen würden, seien darüber hinaus keine Leitungsbauprojekte für die Region zu erwarten.

Die **Gemeinde Bissendorf** erkundigt sich nach der der Abbildung 3 (S. 5) in dem Dokument der „Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“. In den Antragsunterlagen aus April 2019 wurde im Überschneidungsbereich der beiden Leitungen für die Leitungseinführung in die Umspannanlage Lüstringen eine Freileitung für den nördlichen Abschnitt und eine Teilerdverkabelung für den südlichen Abschnitt geplant.

Amprion gibt an, dass nach den neuen Planungen beide Leitungen in dem Überschneidungsbereich als Erdkabel realisiert werden. Dabei wird im Endausbau jeweils ein System aus dem nördlichen und südlichen Abschnitt in die Umspannanlage Lüstringen eingeführt. Das jeweils zweite System ist ein Stromkreis, der direkt von Wehrendorf in Richtung Punkt Königsholz geführt wird („Y-Trasse“), d.h. ohne Einführung nach Lüstringen.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt zur Klarstellung nach dem Verknüpfungspunkt. Es handelt es sich also nicht um eine Verdoppelung der Erdkabel, die nach Lüstringen geführt werden, sondern um insgesamt zwei Kabelsysteme. Es wird zudem danach gefragt, ob es sich dann um die bekannten Kabelbreiten handelt, d.h. ca. 25 m zzgl. angrenzende Schutzstreifen.

Amprion bestätigt dies, die ungefähren technischen Maße sind im Erläuterungsbericht angegeben.

Der **Landkreis Osnabrück** fragt, ob eine direkte Verknüpfung der Leitung zwischen der Landesgrenze NDS/NRW und Wehrendorf möglich ist. Bisher sei dies verneint worden, eine Leitungsführung über Lüstringen sei erforderlich. Mit den neuen Erkenntnissen würden aber die Systeme teilweise direkt verlaufen ohne in die Umspannanlage Lüstringen eingeführt zu werden.

Das **ArL W-E** erläutert, dass zwar technisch eine direkte Leitungsführung möglich ist, aber zur Energieversorgung der Stadt Osnabrück die 380-kV-Leitung erforderlich ist, eine direkte Leitungsführung ist daher nicht möglich.

Amprion ergänzt, die dreifache Einspeisung in die Umspannanlage Lüstringen in der Regel nach Abschluss und Inbetriebnahme aller Leitungsverbindungen von der Landesgrenze, von Wehrendorf und von Westerkappeln erfolgt. Von den geplanten 380-kV-Systemen wird lediglich eines direkt von Hesseln nach Wehrendorf geführt, im Sinne des Bündelungsgebotes und ist es sinnvoll dieses zusammen mit dem jeweils anderen System zu verlegen.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt nach den Kumulationswirkungen mehrerer Leitungen. Dies betrifft vor allem die Abstände der Leitungen untereinander bzw. wie diese nebeneinander geführt werden sollen. Dies wurde beim Scopingtermin zum Planfeststellungsverfahren für den südlichen Abschnitt nicht erwähnt. Eine gemeinsame Betrachtung dieser Wirkungen ist sinnvoll, daher wird gefragt, ob es weiterhin zwei getrennte Verfahren für die Leitungen geben soll.

Amprion bestätigt, dass es grundsätzlich weiterhin zwei getrennte Verfahren geben soll; eine abschließende Festlegung der Abschnittsbildung für das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht erfolgt. Es ist grundsätzlich sinnvoll, im Planfeststellungsverfahren die Abschnittsbildung aus dem Raumordnungsverfahren beizubehalten. Dadurch kann auch der Zeitvorteil genutzt werden, der besteht. Eine abschnittsweise Planfeststellung schließt im Übrigen – wie die abschnittsweise durchgeführten Raumordnungsverfahren gezeigt haben – die Vornahme abschnittsübergreifender Betrachtungen nicht aus.

Das **ArL W-E** bekräftigt, dass beide Leitungsteile seitens des ArL W-E gemeinsam betrachtet werden. Grundsätzlich ist ein zeitgleicher Abschluss beider Raumordnungsverfahren denkbar, da für beide mit dem Erörterungstermin das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist. Es ist auch möglich, die Verfahren zeitlich versetzt abzuschließen, wobei auch dann die jeweiligen Abhängigkeiten mitberücksichtigt werden.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt, ob es eine limitierte Leitungslänge in Bezug auf die Teilerdverkabelung gibt. Zudem wird erfragt wie sich die Länge des Erdkabelabschnitts berechnet, wenn dieser verlängert würde: Wird dann die Y-Trasse insgesamt berechnet oder wird die Länge für den nördlichen und südlichen Abschnitt einzeln betrachtet?

Laut **Amprion** wird der Erdkabelabschnitt durch die Verknüpfung der beiden Abschnitte länger. Die Länge der Erdkabelabschnitte bzw. der Anteil an Erdverkabelung in einem Netzgebiet ist für die Risikobegrenzung im Sinne der Systemstabilität entsprechend §11 EnWG relevant, eine absolute Maximallänge bzw. eine „harte Grenze“ für einen Anteil an Erdverkabelung in einem Netzgebiet lässt sich aus technischer Sicht nicht pauschal angeben und ist einzelfallbezogen zu prüfen und zu berechnen. Grundsätzlich steigt mit zunehmender Teilerdverkabelung die

Komplexität der Netzbetriebsführung. Dies ist dann Gegenstand der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren. Der jetzige Planungsstand ist in Bezug auf die Risikominimierung im Sinne der Systemsicherheit und Netzstabilität entsprechend §11 EnWG realisierbar.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt hierzu weiter, ob der Erdkabelabschnitt für die Y-Trasse insgesamt oder jeweils einzeln für Korridor B und Korridor 3 getrennt berechnet werden.

Das **ArL W-E** schränkt zu der Frage ein, dass keine raumordnerischen Vorgaben zur absoluten ‚Höchstlänge‘ für Erdkabelabschnitte bestehen, sondern dass das jeweils Einzelfallentscheidungen sind.

Amprion ergänzt hierzu, dass es keine absolute technische Begrenzung für weitere Erdkabelabschnitte gibt. Die derzeit geplanten Erdkabelabschnitte beruhen auf den Regelungen des LROP, es wird zunächst geprüft in welchen Bereichen die vorgeschriebenen Abstände zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden können. Die Netzplaner prüfen erst dann in einem zweiten Schritt, ob die geplanten Erdkabelabschnitte hinsichtlich der Systemsicherheit und Netzstabilität technisch machbar sind. Die aktuell geplanten Erdkabelabschnitte wurden bereits geprüft, diese sind möglich. Amprion betont erneut, dass bei der Planung zuerst eine Prüfung erfolgt, ob die Abstände gem. LROP eingehalten werden können beziehungsweise die im EnLAG genannten Auslösekriterien für eine Teilerdverkabelung vorliegen. Sofern die Abstände nach LROP unterschritten werden bzw. Auslösekriterien gem. EnLAG erfüllt werden, wird geprüft, ob ein Erdkabelabschnitt erforderlich und elektrotechnisch mit Blick auf den jeweiligen Stromkreis als auch auf das Netzgebiet realisierbar ist.

Für den Korridor C gibt es nach den derzeitigen Planungen südlich von Schleddehausen einen Erdkabelabschnitt von 4 km Länge. Die **Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto"** fragt, ob es theoretisch möglich ist, diese 4 km Teilerdverkabelung auf den Korridor B zu legen.

Amprion verweist darauf, dass für eine Teilerdverkabelung ein Auslösekriterium gemäß EnLAG vorliegen muss. Da es sich beim Denkmalschutz nicht um ein Auslösekriterium handelt, wurde eine Verlängerung des im Korridor B geplanten Erdkabelabschnittes bis zur Schelenburg nicht geprüft. Eine Übertragung eines Erdkabelabschnitts auf einen anderen Korridor ist nicht möglich.

Bisher hat eine Prüfung hinsichtlich der Raum- und Umweltverträglichkeit seitens Amprion stattgefunden. Eine technische Detailprüfung für den Korridor C ist bisher nicht erfolgt, da es sich nicht um den Vorzugskorridor handelt. Sofern Korridor C in den weiteren Planungen doch weiterverfolgt werden sollte, sind weitere technische Prüfungen noch erforderlich.

Die **Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto"** bittet um eine Klarstellung, da bisher davon ausgegangen wurde, dass eine technische Machbarkeit besteht für die Planungen, die in den Unterlagen angegeben sind. Nach den Ausführungen von Amprion kann vermutet werden, dass die vorliegende Planung aufgrund der technischen Prüfung später evtl. geändert wird.

Auch der **Landkreis Osnabrück** zeigt sich irritiert, da davon ausgegangen wurde, dass die Prüfung für die in den Unterlagen enthaltenen Korridore erfolgt ist. Darüber hinaus ist der Korridor C als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP dargestellt, sodass eine Prüfung notwendig ist.

Das **ArL W-E** weist darauf hin, dass sich Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP auf geeignete Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore bezieht.

Amprion erklärt bezüglich der Anmerkung der Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto", dass es die Entscheidung des ArL W-E ist, wie die Unterlagen bewertet werden bzw.

welcher Korridor landesplanerisch festgestellt wird. In Niedersachsen ist das Raumordnungsverfahren mit den Planfeststellungsverfahren verzahnt, daher erfolgt eine Prüfung von Teilerdverkabelungsoptionen schon auf Ebene des Raumordnungsverfahrens.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** gibt zu bedenken, dass Korridore, die technisch nicht machbar sind, auch nicht diskutiert werden sollten.

Bei einem Vergleich der Korridore B und C ist zu berücksichtigen, dass im Korridor B das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ liegt, gem. der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind Freileitungen nicht erlaubt.

Der **Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes** fragt bezüglich des Verknüpfungspunktes des Erdkabelabschnitts des südlichen und nördlichen Abschnitts, wie dieser ausgestaltet sein wird.

Amprion erklärt hierzu, dass es eine technische Verknüpfung im Boden geben wird, eine technische Schaltung. Es ist kein überirdisches Bauwerk erforderlich.

Die **Stadt Georgsmarienhütte** erkundigt sich nach der geplanten Kabelübergabestation in Holsten und bittet um Informationen zu den Planungen.

Das **ArL W-E** gibt den Hinweis, dass in den Antragsunterlagen sowohl für den südlichen als auch für den nördlichen Abschnitt Angaben zur Höhe und Größe von Kabelübergabestation enthalten sind.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt, ob die Mitnahme der 110-kV-Leitung ein Ausschlusskriterium für weitere Erdkabelabschnitte ist. Es ist unklar, wie mit der 110-kV-Leitung umgegangen werden soll, wenn weitere Erdkabelabschnitte hinzukommen in Bereichen, in denen die 110-kV-Leitung auf gemeinsamen Masten mit der 380-kV-Leitung verlaufen soll.

Amprion weist darauf hin, dass die derzeitigen Planungen mit Westnetz abgestimmt sind. Wenn noch weitere Erdkabelabschnitte geplant werden, in den Bereichen, in denen die 110- und 380-kV-Leitung gemeinsam verlaufen, muss eine Umplanung dahingehend erfolgen, dass die 110-kV-Leitung dann evtl. in größeren Teilen unverändert bestehen bleibt. Bei der 110-kV-Leitung handelt es sich um eine fremde Leitung, alle geplanten Maßnahmen müssen daher mit Westnetz abgestimmt werden. Vorrangig ist zunächst die Planung der 380-kV-Leitung, alles was in diesem Zusammenhang sinnvoll erscheint, wird geprüft.

4. Generelle Themen/Grundlagen

4.1 Technik

In einigen Stellungnahmen wurde kritisiert, dass nicht ausreichend Angaben zu den unterschiedlichen Bauweisen und Verlegungsmöglichkeiten bei Teilerdverkabelungen gemacht wurden. Amprion stellt daher eine Präsentation zur offenen und geschlossenen Bauweise bei Erdkabeln vor.

Das **ArL W-E** erklärt, dass die technische Ausführung des Vorhabens grundsätzlich Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. In der Landesplanerischen Feststellung wird, soweit möglich, die Bauweise Freileitung bzw. Teilerdverkabelung festgelegt, ggf. können auch Prüfaufträge für das Planfeststellungsverfahren formuliert werden.

Das **ArL W-E** fragt nach den Gründen, weshalb die geschlossene Bauweise bei Erdkabeln nicht die Standardtechnik ist.

Amprion antwortet hierzu, dass die offene Bauweise vorteilhafter ist, die Verlegung ist schneller und kostengünstiger möglich. Bei einer geschlossenen Bauweise besteht ein hoher Platzbedarf für die Gruben, für die Kabel ist aufgrund der Ableitung der Wärme ein größerer Abstand zwischen den Kabeln erforderlich. Hinzu kommt, dass es in der geschlossenen Bauweise eine Längenbegrenzung von Bauverfahren gibt und es durch den vorgefundenen Baugrund und die Topographie zu Problemen kommen kann. Insgesamt ist der Eingriff bei der offenen Bauweise besser einzuschätzen, da die Verlegung sichtbar erfolgt. Auch die Reparatur und Wartung ist in der geschlossenen Bauweise aufwendiger. Grundsätzlich ist die Erreichung des Bauziels bei einer geschlossenen Bauweise mit einem wesentlich höheren Risiko behaftet, als bei der offenen Standardbauweise.

Der **Wasserbeschaffungsverband Jeggen** fragt nach der Breite des Korridors bei der geschlossenen Bauweise.

Das **ArL W-E** gibt hierzu an, dass es keine pauschalen Angaben dazu gibt. Je tiefer die Kabel verlegt werden müssen, desto breiter wird der Korridor.

Amprion verweist auf die technische Ausführungsplanung im Planfeststellungsverfahren.

Der **Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase - Bever"** fragt nach den Kriterien, die zur Entscheidung zwischen der offenen und geschlossenen Bauweise angewendet werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Fließgewässer bzw. des vorhandenen engen Gewässernetzes. Laut **Amprion** handelt es sich dabei um technische Kriterien bzw. ausschlaggebend ist, welches ‚Hindernis‘ gequert werden muss, z.B. Fließgewässer, Wald, Altlasten, schützenswerter Boden. Die Entscheidung wird anhand der konkreten Umstände getroffen, z.B. dem Baugrund, eine geschlossene Bauweise kommt bei Fließgewässern aber durchaus in Betracht.

Der **Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase - Bever"** bittet um frühzeitige Kontaktaufnahme bzgl. der Ausführungsplanung. **Amprion** sagt das zu.

Die **Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück** fragt danach, welche Maschinen für den Bodenabtrag bei der offenen Bauweise eingesetzt werden.

Das **ArL W-E** verweist hierzu auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

In einigen privaten Stellungnahmen wurde die Sicherheit von Freileitungen u.a. bei bestimmten Wetterlagen infrage gestellt.

Das **ArL W-E** gibt an, dass die Sicherheit der Leitung, sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geprüft und sichergestellt wird.

4.2 Abbau/Verlegung 110-kV-Leitung

Amprion stellt vor, welche Leitungen nach den derzeitigen Planungen neugebaut bzw. verlegt oder demontiert werden sollen. Die Planungen, die die 110-kV-Leitung betreffen, sind mit Westnetz abgestimmt. Die 110-kV-Leitung wird jedoch nur als Freileitung gemeinsam mit der 380-kV-Leitung geführt, Westnetz sieht keinen Anlass für eine Teilerdverkabelung der 110-kV-Leitung.

Die **Gemeinde Bissendorf** befürchtet, dass eine Verlängerung des Erdkabelabschnitts oder weitere Erdkabelabschnitte in den übrigen Engstellen durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung verhindert werden, in den Engstellen Nr. 4, 5 und 9 liegen schließlich weitere Auslösekriterien vor (Abstände zu Wohngebäuden, FFH-Gebiet, Artenschutz). In der Engstelle Nr. 4 wurde bis-

her eine Teilerdverkabelung seitens Amprion abgelehnt, da die Kabelübergabestationen räumlich zu nah wären. Aber mit der jetzigen Planung könnte der Erdkabelabschnitt doch bis Krevinghausen verlängert werden.

Amprion entgegnet, dass der Wunsch nach einer Vollverkabelung der Leitung nicht umsetzbar ist, bei den Planungen muss der gesetzliche Rahmen beachtet werden. Es liegen nicht auf gesamter Länge des Korridors Auslösekriterien vor. So sind bei dem Natura 2000-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, sodass hier kein Erdkabelabschnitt zum Tragen kommt. Die 200 m-Abstände, die das LROP zu Wohngebäuden im Außenbereich vorgibt, ermöglichen durch die Formulierung als Grundsatz der Raumordnung eine Abwägung, es handelt sich nicht um eine raumordnerische Zielvorgabe. Dabei ist die Belastung durch die Kabelübergabestation bei Erdkabeln auch in die Abwägung einzustellen.

Das **ArL W-E** führt zur Planungssystematik aus, dass für die Planung zunächst nicht von der Mitnahme der 110-kV-Leitung ausgegangen wird. Stattdessen werden zunächst die Engstellen geprüft, auch im Zusammenhang mit benachbarten Engstellen. Die Mitnahme der 110-kV-Leitung wird als Aspekt in der Abwägung berücksichtigt.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt, ob sich der Abbau der 110-kV-Leitung auf die Bewertung der Korridore A und B auswirkt.

Amprion führt aus, dass der Abbau ein Faktor ist, der in die Bewertung eingeflossen ist.

Die **Gemeinde Bissendorf** erkundigt sich, ob im Freileitungsabschnitt bei Krevinghausen auch die 110-kV-Leitung als Erdkabel mitgenommen werden könnte, sofern sich doch noch Auslösekriterien ergeben.

Amprion erklärt, dass eine Mitverlegung der 110-kV-Leitung in einem Erdkabelabschnitt zwar technisch gesehen möglich ist, Westnetz einer Mitverkabelung jedoch nicht zugestimmt hat.

Die **Stadt Osnabrück** fragt, ob es denkbar wäre, die 220-kV-Leitung in den Korridoren B und C teilweise stehen zu lassen und dafür die 110-kV-Leitung in der Stockumer Mark im Korridor A abzubauen.

Laut **Amprion** ist das theoretisch möglich, die grundlegende Planung sieht jedoch den Abbau der 220-kV-Leitung vor. Zudem ist die 220-kV-Leitung altersbedingt für einen langfristigeren Betrieb nicht mehr ausgelegt und deutlich älter als die 110-kV-Leitung.

Der **Landkreis Osnabrück** fragt, ob auch der Rückbau der 220-kV-Leitung bei der Bewertung der Korridore B und C eingeflossen ist, und ob die Vorbelastung durch die 220-kV-Leitung auch eingestellt wurde.

Amprion bestätigt, dass die Vorbelastung im Korridor C in die Bewertung eingestellt wurde.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** kritisiert, dass zwar Gespräche mit Westnetz stattgefunden haben, aber dennoch keine Aussagen zu einem gemeinsamen Erdkabelabschnitt unter Einbeziehung der 110-kV-Leitung gemacht werden können. Die gemeinsame Führung in einem Erdkabelabschnitt wäre für das Landschaftsbild sehr vorteilhaft.

Amprion erwidert, dass es unbestritten ist, dass eine Teilerdverkabelung beider Leitungen vorteilhaft ist. Aber letztlich entscheidet Westnetz über die 110-kV-Leitung, sodass ein Rückbau nur wie in der derzeitigen Vereinbarung versichert werden kann.

Das **ArL W-E** fasst zusammen, dass ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt der 110- und 380-kV-Leitung zwar technisch möglich ist, aber von Westnetz diesbezüglich kein Bedarf besteht.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** betont, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung in der Bewertung in den Antragsunterlagen ausschlaggebend war. Daher muss der geplante Rückbau auch sicher abgestimmt sein. In Bezug auf die Schutzgüter sollte geprüft werden, ob nicht doch ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt möglich ist.

Amprion bestätigt, dass der geplante Rückbau der 110-kV-Leitung sicher ist, eine Abstimmung mit Westnetz hat stattgefunden.

Das **ArL W-E** erklärt, dass die 110-kV-Leitung nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist. Der mögliche Rückbau geht selbstverständlich in die Bewertung mit ein, aber Varianten ohne rechtliche Grundlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** erkundigt sich zum einen, ob die Genehmigungsbehörde eine Prüfung eines gemeinsamen Erdkabelabschnitts mit der 110-kV-Leitung anordnen kann. Zum anderen wird nach Gründen dafür gefragt, weshalb die 110-kV-Leitung im nördlichen Abschnitt der Leitung (ab Punkt Krevinghausen) nicht auf den Masten der 380-kV-Leitung mitgeführt werden soll.

Das **ArL W-E** antwortet auf die erste Frage, dass es eine weitere Prüfung bezüglich verlängerter/weiterer Erdkabelabschnitte geben wird. Die Konsequenz wäre, dass die 110-kV-Leitung dann, wie Amprion ausgeführt hat, unverändert bestehen bleibt, da in der Landesplanerischen Feststellung ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit der 110-kV-Leitung nicht mitbetrachtet werden kann.

Amprion wiederholt, dass Westnetz einer Erdverkabelung der 110-kV-Leitung nicht zustimmt. Eine weitere Prüfung ist daher entbehrlich. Zu der Frage der Mitnahme ab dem Punkt Krevinghausen wird erläutert, dass dort bisher zwei Leitungen parallel verlaufen. In diesem Abschnitt sind zwei Mastenreihen erforderlich, da mit der bestehenden Leitung von Wehrendorf - Pkt. Krevinghausen (Bl. 2432, aktuell 2 x 220-kV und 2x110-kV/zukünftig 4x110-kV) zuzüglich der geplanten 2x380-kV-Leitung, Bl. 4211, insgesamt sechs Systeme vorhanden sind. Diese können theoretisch auf einer Mastenreihe geführt werden, die Masten wären dann aber höher als die derzeit geplanten. Auch für erforderliche Instandhaltungsarbeiten an den Leitungen/Masten wäre dies sehr problematisch.

Auf Nachfrage der **Gemeinde Bissendorf** verneint **Amprion**, dass weitere Erdkabelabschnitte geplant werden, sofern angenommen wird, dass die 110-kV-Leitung insgesamt bestehen bleibt.

Die **Gemeinde Bissendorf** fasst zusammen, dass die Planungen in Verbindung mit der 110-kV-Leitung mit Westnetz abgesprochen werden müssen. Die Planungen, die die 220-kV-Leitung betreffen, sind direkte Folge des Vorhabens, hierfür trifft Amprion die Entscheidungen.

4.3 Bildung von Trassenabschnitten

Bezüglich der Kritik, dass die Leitungsabschnitte in zwei getrennten Raumordnungsverfahren geprüft werden, führt das **ArL W-E** aus, dass bereits im 2. Erörterungstermin für den südlichen Abschnitt versichert wurde, dass in keinem der beiden Teilprojekte Tatsachen geschaffen werden, die dann für das andere Teilprojekt zu nicht mehr änderbaren Gegebenheiten führen. Es wird für das Gesamtprojekt eine insgesamt möglichst raum- und umweltverträgliche Korridorführung gesucht.

Das **Umweltforum Osnabrücker Land e.V.** bestätigt, dass sich damit und mit dem Dokument „Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“ der Einwand erledigt hat.

4.4 Bündelung

In einigen Stellungnahmen wurde kritisiert, dass durch den bisherigen Vorzugskorridor A das Bündelungsverbot verletzt wird, da dieser zu großen Teilen außerhalb der Trasse der 110-kV-Leitung verläuft. Die Bündelung im Korridor C wäre höher und müsste dementsprechend stärker gewichtet werden.

Das **ArL W-E** führt hierzu aus, dass nach der Rechtsprechung die Nutzung von Bestandstrassen eine naheliegende Option ist. Nur wenn eine neue Trasse vorzugswürdig ist, ist diese zu wählen. Das LROP spricht aber in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP von „geeigneten“ Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren. Wenn eine bestehende Trasse aus heutiger Sicht nicht geeignet ist, ist eine Neutrassierung dahingehend zu prüfen, ob Konflikte minimiert werden können. Eine Bündelung von mehreren Leitungen ist auch ein wesentlicher Aspekt, aber gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 24 LROP nur ein Grundsatz der Raumordnung.

5. Erörterung von Aspekten Raumordnung insbesondere Siedlungsentwicklung und Wohnen

In seiner Stellungnahme hat das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** zwei bisher nicht berücksichtigte Wohngebäude auf dem Golfplatz geltend gemacht.

In der weiteren Bearbeitung hatte sich bereits herausgestellt, dass sich in dem Clubhaus eine Wohnung befindet. Dies wurde in den Unterlagen zum Erörterungstermin bereits berücksichtigt. Auf Nachfrage teilt das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen mit, dass es sich bei dem zweiten Gebäude um ein Betriebsgebäude im Einfahrtsbereich des Golfclubs handelt. Derzeit ist dort keine Wohnnutzung vorhanden, diese ist aber geplant.

Das **ArL W-E** stellt fest, dass dieses zweite Gebäude bereits in den Antragsunterlagen als Wohngebäude berücksichtigt wurde. Es ist allerdings unklar, ob eine genehmigte bzw. genehmigungsfähige Wohnnutzung handelt. *Das ArL W-E bittet den Landkreis Osnabrück, die baurechtliche Situation abzuklären.*

Die **Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto"** hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass im Gebiet von Alt-Schledehausen nicht alle Wohnhäuser berücksichtigt wurden. Das **ArL W-E** bittet hierzu um *konkretere Angaben, da eine Prüfung auf dieser Grundlage nicht erfolgen kann.*

Seitens des **Umweltforums Osnabrück** wurde angemerkt, dass beispielsweise in Darum und Jeggen die 200 m- und 400 m-Abstände zu den Wohngebäuden nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Das ArL W-E bittet das Umweltforum Osnabrück hierzu um genauere Angaben.

Die **Gemeinde Bissendorf** hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine geplante Freileitung einer geplanten Nachverdichtung in Natbergen widersprechen würde. Die Gemeinde bestätigt auf Nachfrage, dass aufgrund der neuen Planung, die dort einen Erdkabelabschnitt vorsieht, diese Bedenken ausgeräumt sind.

Zum Thema Siedlungsentwicklung hat die **Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto"** zudem dargelegt, dass die 400 m-Abstände in Wissingen und in Jeggen unterschritten werden. Da dieses Gebiet für eine spätere Wohnbebauung vorgesehen ist, liegt mit der Planung einer Freileitung eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten vor.

Das **ArL W-E** weist darauf hin, dass nach den aktuellen Planungen ein Erdkabelabschnitt vorgesehen ist. Dadurch ergeben sich weiterhin Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung, es sind aber keine pauschalen Abstände zu den Wohngebäuden bzw. zum Erdkabel einzuhalten. *Es wird darum gebeten, dass die Gemeinde Bissendorf mitteilt, ob sich damit der Einwand erledigt hat.*

Der **Landkreis Osnabrück** hatte in seiner Stellungnahme bezüglich einiger Wohngebäude im Ortsteil Wehrendorfer Masch kritisiert, dass diese dem Außenbereich zugeordnet wurden. Das **ArL W-E** erklärt hierzu, dass diese Wohngebäude laut Amprion innerhalb einer Außenbereichssatzung liegen.

Amprion erläutert, dass hierzu ein Datenabgleich mit der Gemeinde Essen erfolgte. Die Gemeinde Essen teilte in diesem Zuge das Vorliegen einer Außenbereichssatzung für den Bereich Auf der Masch mit. Ein Auszug aus der Karte 1B – Schutzgut Menschen (Wohnen) mit der Lage der Außenbereichssatzung wird gezeigt.

Der **Landkreis Osnabrück** bestätigt die rechtliche Auffassung von Amprion, diese Wohngebäude sind dem Außenbereich zuzuordnen.

Der **Landkreis Osnabrück** hatte zudem fehlende übergeordnete Engstellenbetrachtungen bemängelt.

Das **ArL W-E** erklärt, dass eine übergeordnete Engstellenbetrachtung in der Landesplanerischen Feststellung erfolgt.

Die **Gemeinde Bissendorf** erklärt mit Blick auf den Vergleich der Korridore 2 und 3 des südlichen Leitungsabschnitts in der neuen abschnittsübergreifenden Bewertung, dass dort angegeben ist, dass eine Konformität erreicht werden kann. In Bezug auf den Bebauungsplan Natberger Feld trifft dies aber nur deshalb zu, da im B-Plan die Planungen von Amprion berücksichtigt wurden. Für den Vergleich ist es also wichtig, dass die Konformität nicht von vornherein gegeben ist.

Das **ArL W-E** bestätigt, dass von Amprion der Korridor 3 bevorzugt wird. Eine Konformität für den Korridor 2 konnte erreicht werden, weil die Gemeinde den B-Plan angepasst hat.

6. Erörterung der umweltrelevanten Auswirkungen

Die **Gemeinde Bissendorf** kritisiert, dass die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von elektromagnetischen Feldern in den Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt und bewertet werden. Das LROP nimmt sich des Themas an, auch die Begründung des LROP spielt hierbei eine Rolle.

Das **ArL W-E** erklärt, dass die elektromagnetischen Felder v.a. in der Begründung zu den 400 m-Abständen angesprochen wird. Zu den Abstands-Regelungen im LROP gibt es Kritik, da durch die unterschiedlichen Abstände der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewährleistet sei. Doch bereits bei Abständen von 200 m zu einer Höchstspannungsfreileitung sind die elektromagnetischen Felder unterhalb der Nachweisgrenze, daher ist eine detaillierte Betrachtung bei den 400 m-Abständen nicht erforderlich.

Der **Gesundheitsdienst für den Landkreis und die Stadt Osnabrück** merkt zu den Grenzwerten der 26. BImSchV an, dass sowohl in der BImSchV als auch durch das Bundesamt für Strahlenschutz darüber hinaus auf das Minimierungsprinzip hingewiesen wird, da auch unterhalb der Grenzwerte Auswirkungen möglich sind. Diese sind jedoch nicht wissenschaftlich belegt und daher noch nicht in der BImSchV umgesetzt.

Amprion erläutert, dass die geplante Leitung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, auch die Rechtsprechung wird beachtet. Bereits die Grenzwerte der BImSchV unterliegen dem Vorsorgegedanken, prinzipiell ist man bei der Planung der Leitung um Minimierung bemüht. Im Planfeststellungsverfahren werden elektrische und magnetische Felder in der Variantenprüfung auch dann berücksichtigt, wenn deren Werte unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Die **Gemeinde Bissendorf** betont noch einmal, dass die gem. LROP und EnLAG einzuhaltenen Abstände der Vorsorge über die Grenzwerte der 26. BImSchV hinaus dienen. Dies muss auch bei der Abwägung berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung nur des Sichtschutzes wie bisher in den Antragsunterlagen ist nicht ausreichend.

Amprion weist auf den Unterschied zwischen raumordnungsrechtlichen und fachplanungsrechtlichen Regelungen hin. Bei der Entscheidung über die Technik, Freileitung oder Erdkabel, wurde die „Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen“ angewendet, in dieser wird v.a. auf die Qualität des Wohnumfeldes eingegangen, da die Regelungen zu elektromagnetischen Feldern rechtlich durch die 26. BImSchV vorgegeben sind.

Das **ArL W-E** erklärt, dass bei der Unterschreitung der Abstandsvorgaben des LROP bzw. des EnLAG zunächst eine Argumentation auf Basis der optischen Beeinträchtigung erfolgt. Bei in der jüngeren Vergangenheit abgeschlossenen Raumordnungsverfahren wurden bei Abstandsunterschreitungen bereits aufgrund von optischen Gründen des Wohnumfeldschutzes eine Teilerdverkabelung für erforderlich gehalten, obwohl die Grenzwerte der 26. BImSchV noch weit unterschritten wurden. Letztlich erfolgt die Prüfung im Planfeststellungsverfahren.

Der **Niedersächsische Heimatbund e.V.** trägt vor, dass die bisherigen Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Beeinträchtigungen der Schutzgüter bisher unzureichend sind. Es wird gefordert weitere Untersuchungen vorzunehmen bzw. vorhandene zu aktualisieren und zu detaillieren. Bezüglich der raumordnerischen Belange wird ausgeführt, dass die vorliegende Leitungsplanung nicht mit den raumordnerischen Erfordernissen des LROP und des RRPOP konform ist. Hierzu werden weitere Prüfungen zur Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erwartet.

Der Korridor B ist ein bisher unbelasteter Raum, der erstmalig durch die vorliegende Leitungsplanung belastet würde, daher sollen weitere konfliktärmere Varianten geprüft werden.

Man sollte sich nicht die Möglichkeit weiterer bzw. längerer Erdkabelabschnitte nehmen lassen, nur, weil die 110-kV-Leitung dann nicht zurück gebaut wird. Es wäre besser, diese würde unverändert stehen bleiben, wenn dafür ein längerer Teil der 380-kV-Leitung als Erdkabel verlegt werden könnte.

Die gesamte Fassung des Vortrags ist dem ArL W-E ausgehändigt und damit in das Verfahren eingebracht worden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (auch Aspekte des Artenschutzes)

Aufgrund der Stellungnahme des **Landesbüros Naturschutz Niedersachsen** zur artspezifischen Aufweitung des Untersuchungsraums erklärt das **ArL W-E**, dass die Datengrundlagen und das methodische Vorgehen zur Erstellung der Antragsunterlagen in der Antragskonferenz abgestimmt wurden. Es wird klargestellt, dass im Raumordnungsverfahren keine vollständige Erhebung der Arten stattfindet, sondern dass eine grobe Abschätzung erfolgt.

Amprion ergänzt, dass der Untersuchungsraum gemäß der gängigen Literatur abgegrenzt wurde. Die Aufweitung des Untersuchungsraumes ergibt sich aus den Aktionsräumen der kol-

lisionsgefährdeten Brutvogelarten und wurde dementsprechend für jede Art artspezifisch vorgenommen. Das betrifft z.B. die Arten Weiß- und Schwarzstorch und Kiebitz. Im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens wurde - ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, desto schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist - der Fokus vor allem auf die europarechtlich geschützten Arten mit entsprechendem Gefährdungsprofil (hohes/sehr hohes Anflugrisiko) sowie mit ungünstigem Erhaltungszustand gerichtet. Der Uhu gehört aufgrund seiner Gefährdungsdaten nicht dazu und findet daher nur untergeordnet Berücksichtigung. Grundsätzlich gilt der Uhu zwar als Art mit einem mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsrisiko durch den Anflug an Freileitungen, allerdings zählt der Uhu zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren, weshalb der Uhu im Hinblick auf Mortalität gemäß Bernotat et al. (2018) nicht auf Artniveau zu untersuchen ist. Dasselbe gilt für die Rohrweihe und den Rotmilan. Die kollisionsgefährdeten Arten wurden in der Auswertung berücksichtigt.

Der **Naturschutzbund Deutschland** hinterfragt die Kollisionsbewertung für den Kiebitz und ob die Erdseilmarkierung das Kollisionsrisiko mindern kann.

Amprion erörtert, dass durch die Erdseilmarkierung das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird, so dass eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos gesichert prognostiziert werden kann. Sollte durch die Erdseilmarkierung das Tötungsrisiko nicht ausreichend gesenkt werden können, können weitere, im Artenschutzfachbeitrag genannte Maßnahmen festgesetzt werden. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Arten mit erhöhtem Anflugrisiko an Freileitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermeidbar. Erst im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine abschließende Bewertung, auch hinsichtlich z.B. der Populationsgröße. Dann können evtl. weitere Maßnahmen vorgesehen werden. Auf Nachfrage führt Amprion zudem aus, dass der Kiebitz als Rast- und Brutvogel betrachtet wurde.

Die **Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Osnabrück-Stadt e.V.** weist auf weitere Arten hin, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, z.B. Greifvögel (Weihe, Bussarde, Seeadler). Deren Vorkommen ist belegt, diese wurde bisher im Raumordnungsverfahren nicht betrachtet, obwohl diese auch kollisionsgefährdet sind. Sofern die Möglichkeit besteht sich zwischen einer Freileitung und einer Teilerdverkabelung zu entscheiden, sollte die Teilerdverkabelung gewählt werden.

Das **ArL W-E** macht deutlich, dass keine Entscheidungen ohne rechtliche Grundlagen getroffen werden können. Zudem weist das ArL W-E auf die Abschiebung zwischen dem Raumordnungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren hin. Im Raumordnungsverfahren sind einige Sachverhalte aufgrund der gröberen Ebene möglicherweise noch mit Unsicherheiten behaftet. Sofern eine Unsicherheit entscheidungserheblich ist, kann dies in der Landesplanerischen Feststellung entsprechend gewürdigt werden.

Auf Nachfrage des **Landesbüros Naturschutz Niedersachsen** bezüglich des Rotmilans, wonach dieser detaillierter untersucht werden müsste, führt **Amprion** aus, dass dieser nur eine mittlere Kollisionsgefährdung aufweist. Zudem können Rotmilane bei rast- oder nachbrutzeitlichen Ansammlungen (zumeist tradierte) Schlafplätze aufweisen, die manchmal auch auf Stromleitungen sein können. Nach Bernotat sind Milane als Profiteure gekennzeichnet. Andere Arten als der Kiebitz und der Schwarzstorch wurden durchaus betrachtet, allerdings war eine Aufweitung des Untersuchungsgebiets nicht für alle Arten erforderlich. Die Aufweitung

des Untersuchungsraumes ergibt sich aus den Aktionsräumen der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und wurde dementsprechend für jede als vorkommend anzunehmende Art artspezifisch vorgenommen.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** fragt nach einer Bestätigung bezüglich des Schwarzmilans, ob im Raumordnungsverfahren zunächst nicht alle Vogelarten, sondern nur die Arten, die vorkommen könnten, untersucht wurden.

Amprion bestätigt dies, bei der Untersuchung wurde ein konservativer Ansatz verfolgt. Die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten wurden anhand von Daten recherchiert, wobei auf verfügbare Daten aus Literatur sowie, soweit vorhanden, des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen wurde.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** berichtet, dass der Schwarzmilan in Natbergen/Melle vorkommt. Hier gibt es einen Brutnachweis, dieser muss im Rahmen der Untersuchung betrachtet werden. Dasselbe gilt für das Schwarzkehlchen und die Feldlerche.

Amprion verweist bezüglich des Schwarzmilans und des Schwarzkehlchens darauf, dass der Niedersächsische Brutvogelatlas für die beiden genannten Arten keine Vorkommen ausweist. Auch von anderer Seite hat es keine Hinweise auf diese Arten gegeben. Diese Arten sind zudem nicht stark anfluggefährdet, sodass bei deren Vorkommen zu prüfen wäre, ob Habitats in Anspruch genommen werden und welche Auswirkungen möglich sind. Konkrete Hinweise auf zusätzliche Artvorkommen im Gebiet, auch von ehrenamtlicher Seite, können gerne an Amprion gemeldet werden

Das **ArL W-E** verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Artenschutz auch ein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung ist. Diese Angaben sind relevant für den Korridorvergleich bzw. die Abwägung zwischen einer Freileitung und einer Teilerdverkabelung.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** merkt an, dass der Uhu lediglich untergeordnet berücksichtigt wurde, jedoch europarechtlich bzw. gem. BNatSchG streng geschützt ist. Daher sollte diese Art im Artenschutzfachbeitrag untersucht werden.

Amprion erklärt hierzu, dass der Uhu eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die Kollisionsgefährdung hat. Hinsichtlich des Uhus ist zudem festzuhalten, dass keine relevanten Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen zu erwarten sind, da die Art vorrangig nachtaktiv ist. Auch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Uhus in aller Regel ausgeschlossen werden, da er primär an Felswänden bzw. in Steinbrüchen brütet und diese für eine Leitungsführung nicht in Betracht kommen. Im Falle potenzieller Horstbruten oder seltener Bodenbruten in Wäldern, werden zusätzlich Artenschutzmaßnahmen umgesetzt, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** entgegnet, dass der Uhu aus Mangel an Steinbrüchen zunehmend auch andere Standorte für die Brut nutzt, u.a. auch Wälder. Im Landkreis Osnabrück findet gerade eine Kartierung statt, der Uhu ist als Brutvogel stark vertreten.

Amprion sichert zu, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach anerkannter Methode die Brut- und Gastvögel sowie alle weiteren für das Vorhaben relevante Arten erfasst und die Vorkommen bewertet werden.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** plädiert insgesamt für den Korridor C. In dem Bereich, für den sich bisher ein Kollisionsrisiko für den Kiebitz ergeben hat, ist nun ein Erdkabelabschnitt vorgesehen, sodass das Kollisionsrisiko nicht weiterbesteht. Des Weiteren ist der Waldanteil im Korridor C nicht viel höher als im Korridor A, im Korridor C ist in den Waldflächen aber bereits eine Vorbelastung durch die Bestandstrasse vorhanden.

Amprion versichert, dass der Artenschutz im Raumordnungsverfahren ernst genommen wird. Dies auch schon deshalb, da es für die Planung problematisch wäre, wenn erst im Planfeststellungsverfahren artenschutzrechtliche Verbote ausgemacht würden. Sofern genauere Daten vorliegen, können diese gerne an Amprion versandt werden, damit eine möglichst umfassende Datengrundlage für die Planung vorliegt. Um den Vogelbestand im Untersuchungsraum vollständig erfassen und korrekt bewerten zu können, wird für das Planfeststellungsverfahren eine umfassende Erhebung der Avifauna nach anerkannter Methodik durchgeführt.

Boden

Die Stellungnahme der **Stadt Osnabrück** zum Thema Boden (u.a. ist für eine konkrete Bodenbewertung eine Bodenfunktionsbewertung vor der konkreten Standort-/Trassenfestlegungen erforderlich) wird von **Amprion** für die Detailplanung berücksichtigt.

Grundsätzlich werden alle rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes umgesetzt. Eine vertiefte Betrachtung des Schutzgut Bodens erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Zur bestmöglichen Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion werden alle Vorgaben der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung bei Bauvorhaben" umgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes zum Planfeststellungsantrag und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) parallel zur Bauphase.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** bemängelt, dass das Schutzgut Fläche in dem Dokument „Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“ nicht betrachtet wurde. Es wird in Bezug auf z.B. Muffen, Kabelübergabestationen, Rückbau der 110-kV-Leitung gefragt, wie viel landwirtschaftliche Flächen betroffen sein werden.

Amprion erklärt hierzu, dass das Schutzgut Fläche erst im neuen UVPG gesondert aufgeführter Teil des Schutzgutkatalogs ist. Das Raumordnungsverfahren wird jedoch nach dem alten UVPG durchgeführt, deshalb wurde das Schutzgut Fläche nicht explizit genannt. Es ist bei der Untersuchung aber von Bedeutung gewesen. Eine detaillierte Betrachtung der in Anspruch zu nehmenden Flächen kann erst im Planfeststellungsverfahren erfolgen, da einige Aspekte (z.B. Lage und Größe der Kabelübergabestationen) noch nicht hinreichend feststehen.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** fragt, ob es dennoch eine überschlägige Berechnung zur Einordnung gibt, damit man den Verlust der landwirtschaftlichen Fläche in den einzelnen Korridoren vergleichen kann.

Laut **ArL W-E** sind überschlägige Zahlen für die Abwägung und die Entscheidung für einen Korridor ausreichend. Über die Korridorlängen und die Zahl der Teilerdverkabelungsabschnitte mit Kabelübergabestationen fließt dieser Aspekt in das Verfahren ein.

Der **Landkreis Osnabrück** hält eine pauschale Berechnung durchaus für sinnvoll und für die Korridorwahl relevant. Es wird zudem angemerkt, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung bei

dieser Berechnung nicht einfließen sollte, da dieser bei den bisherigen Korridorvergleichen bereits berücksichtigt wurde. Allerdings sollte es z.B. über einen Faktor bei einer Berechnung berücksichtigt werden, wenn die vorhandene Trasse genutzt werden soll.

Amprion entgegnet dem, dass eine pauschale Betrachtung zwar möglich ist, dass sich bei Änderungen der Planung aber andere Ergebnisse ergeben würden. Bei jeder Änderung würden sich die Angaben also wieder ändern.

Der **Landkreis Osnabrück** merkt an, dass dies auch für die Eingriffsregelung von Bedeutung ist. Hierzu muss bekannt sein, wie viel Fläche neu versiegelt bzw. in Anspruch genommen wird.

Wasser

Der **Landkreis Osnabrück** hatte in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Auswirkungen auf das Grundwasser insbesondere in den Erdkabelabschnitten die Verordnungen der jeweiligen Wasserschutzgebiete (WSG) zu beachten sind.

Amprion hat in dem Dokument „Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“ ausgeführt, dass im Korridor C hohe Konfliktpotenziale aufgrund des WSG Schledehausen bestehen. Hier sei für die Zone II keine Genehmigungsfähigkeit zu erwarten, da mit dem Korridor B eine Variante vorliegt, in der keine Zone II eines WSG von der potenziellen Trasse gequert wird.

Amprion erklärt, dass die Bewertung der wasserrechtlichen Belange gegenüber den Antragsunterlagen aufgrund der diesbezüglichen Erkenntnisse im südlichen Leitungsabschnitt angepasst wurde. Demnach ist eine Teilerdverkabelung mit den Verboten von Wasserschutzgebieten oftmals nicht vereinbar. Beim Wasserschutzgebiet Schledehausen sind bei einer Teilerdverkabelung insbesondere die Verbote zu Bohrungen und zum Kahlschlag von Wald einschlägig. Dabei muss, sofern der Wald bestehen bleiben soll, tiefer als erlaubt gebohrt werden. Sofern die Bohrung in einer erlaubten Tiefe erfolgen soll, ist ein Kahlschlag des Waldes erforderlich.

Anhand einer Karte wird gezeigt, dass der bestehende Wald und das Wasserschutzgebiet riegelhaft im Korridor C vorliegen.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** fragt hierzu nach, ob diese Verbote auch eine Teilerdverkabelung in der Bestandstrasse betreffen würden. Dort ist durch die bestehende 220-kV-Leitung bereits eine Schneise in dem Wald vorhanden. Für die Flächen, die über die Bestandstrasse hinaus in Anspruch genommen werden, müsste doch ggf. eine Kompensation möglich sein.

Amprion erläutert, dass den Bäumen in Bezug auf das Wasserschutzgebiet eine Filterfunktion zukommt. Teilerdverkabelungsabschnitte sind prinzipiell kritischer als Freileitungen einzuschätzen, da die Bäume komplett gefällt werden müssen. Die Auswirkungen gehen daher über die einer Freileitung hinaus, bei der zumindest bis zu einer bestimmten Höhe ein Gehölzaufwuchs möglich ist. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind sehr streng, da Trinkwasser ein hohes öffentliches Gut ist. Befreiungsanträge werden streng beurteilt, da im Verfahren andere Alternativen vorhanden sind.

*Vom **ArL W-E** wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück gebeten, hierzu im Nachgang des Erörterungstermins eine Einschätzung abzugeben, da es sich um einen entscheidungserheblichen Belang handelt.*

Der **Wasserbeschaffungsverband Jeggen** merkt an, dass der Korridor B an die Zone II des Wasserschutzgebietes Jeggen reicht.

Amprion erklärt, dass die derzeitige Zone II nicht im Korridor liegt, die geplante Zone II aber in den Korridor B hineinreicht. Durch den dort geplanten Freileitungsabschnitt ist dieses aber weniger problematisch. Mit einer Freileitung können manche Bereiche umgangen bzw. überspannt werden. Dann ist keine Rodung, sondern evtl. nur eine Kürzung von Bäumen erforderlich. In den Antragsunterlagen ist die bisherige Abgrenzung des Wasserschutzgebietes berücksichtigt worden. Nach den aktuellen Planungen befindet sich ein Standort einer Kabelübergabestation innerhalb der geplanten Zone II. Im Planfeststellungsverfahren kann dies genauer berücksichtigt werden, wenn der genaue Standort festliegt und ggf. die neue Verordnung vorliegt.

Die **Stadt Osnabrück** hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Korridor B, teilweise als Erdkabel durch die Zone III des Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich verläuft. Dieser Bereich wird zukünftig ggf. überwiegend aus dem WSG herausfallen. In den Randbereichen erfasst der Korridor jedoch minimal die zukünftigen Zonen II und III des WSG. Eine Querung dieser Bereiche wird sehr kritisch gesehen und somit zu vermeiden.

Die Stadt Osnabrück wird dem ArL W-E nach dem Erörterungstermin eine Rückmeldung geben, ob mit der aktuellen Planung von Amprion die Konflikte weiterhin bestehen.

In der Stellungnahme der **Stadtwerke Osnabrück** wurde für den Korridor A angemerkt, dass in direkter Nähe zum Brunnen, für den ein neues Wasserrecht beantragt werden soll, eine Kabelübergabestation geplant ist.

Das ArL W-E bittet hierzu um Mitteilung, ob es sich dabei um ein Genehmigungshindernis handelt bzw. um weitere Angaben zu den möglichen Konflikten.

In privaten Stellungnahmen wurden negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung mit privaten Brunnen durch den Bau der Höchstspannungsleitung (Freileitung und Erdkabel) befürchtet.

Amprion führt hierzu aus, dass im Planfeststellungsverfahren ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erstellt wird und in der Phase der Bauausführung Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen auf Basis eines abgestimmten umfassenden hydrogeologischen Gutachtens (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Es wird davon ausgegangen, dass sich mögliche Konflikte mit Hausbrunnen im Rahmen der Feintrassierung bzw. durch Festlegung von Schutzmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren bewältigen lassen.

Luft, Klima

In einer privaten Einwendung wurde kritisiert, dass dem Schutzgut Luft/Klima in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dasselbe Gewicht wie den anderen Schutzgütern zugekommen ist. Das Schutzgut Luft/Klima wurde in der vorgelegten Studie als nicht entscheidungsrelevant erachtet, die Auswirkungen "nicht erheblich bzw. nicht quantifizierbar" sind. Die Begründung dafür ist in den Unterlagen nicht ausreichend dargelegt.

Das **ArL W-E** erklärt, dass raumbedeutsame Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima bereits in der Antragskonferenz und im Untersuchungsrahmen zum Raumordnungsverfahren ausgeschlossen wurden. Nach Erfahrung des ArL W-E ist dieses Schutzgut bei Leitungsplanungen nicht entscheidungserheblich, andere Einschätzungen dazu gab es seitens der Fachbehörden nicht.

Landschaft

Das **Umweltforum Osnabrück** hat in seiner Stellungnahme die Frage aufgeworfen, ob die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten unabhängig von Störfaktoren wie Windparks, Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Freileitungen und Gewerbe- und Industriegebieten vorgenommen wurde. Dies würde als nicht sachgerecht gewertet. Die Einschätzungen aus der Landschaftsbildbewertung wurden jedoch auch bei der Bewertung der Erholungsfunktion nahezu unverändert übernommen.

Amprion erklärt hierzu, dass zur Landschaftsbildbewertung in der UVS die Bewertung aus der Teilfortschreibung des RROP des Landkreises Osnabrück (von Dressler 2012) verwendet und ergänzt wurde. Bezüglich der Störfaktoren sind Vorbelastungen wie bspw. Gewerbegebiete und Autobahnen berücksichtigt worden. Beim Schutzgut Erholung ist auch das Landschaftsbild berücksichtigt worden, daher gibt es dort Bezüge.

Die **Stadt Osnabrück** hatte angemerkt, dass die Landschaftsbildbewertung der Stadt Osnabrück für den gesamten Landschaftsraum zwischen der Bahnlinie im Süden und der Stadtgrenze im Osten zu anderen Ergebnissen kommt.

Amprion erklärt, dass es sich im Stadtgebiet Osnabrück weitgehend um Erdkabelabschnitte mit niedrigen oder mittleren Konfliktpotenzialen für das Schutzgut Landschaft sowie Menschen (Erholung) handelt, daher würde eine Änderung der Bewertung der Bereiche hier nicht zu einer Änderung des Ergebnisses führen. Die Landschaftsbildbewertung für die Stadt Osnabrück könne im anschließenden Planfeststellungsverfahren mit einbezogen werden.

*Die **Stadt Osnabrück** sagt zu, dem ArL W-E und Amprion die Landschaftsbildbewertung zur Verfügung zu stellen mit der Bitte, diese zu berücksichtigen.*

Laut der **Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Osnabrück-Stadt e.V.** ist es für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht entscheidend, ob es sich um eine Freileitung oder einen Erdkabelabschnitt handelt, sobald Wald betroffen ist. Bei beiden Bauweisen muss eine Schneise angelegt werden, wodurch es zu dauerhaften Beeinträchtigungen kommt. Durch die Schneise entfällt die Nutzfunktion nach Landeswaldgesetz und eine Waldumwandlung wird erforderlich.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** erkundigt sich danach wie Straßen bewertet wurden, da unzerschnittenen Räumen eine sehr hohe Bedeutung zukommt.

Amprion erklärt, dass die Landschaftsbildeinheiten großräumig abgegrenzt sind, deshalb wurden die Straßen nicht einzeln abgezogen. Vorbelastungen wie z. B. die Autobahn oder Industrieanlagen/Gewerbeflächen wurden jedoch in den Unterlagen berücksichtigt. In die Bewertung ist dieser Aspekt verbal-argumentativ eingeflossen.

Das **Umweltforum Osnabrück** vertritt die Auffassung, dass das Landschaftsbild nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Der Naturpark TERRA.vita ist in der Gesamtbilanz nicht hoch genug gewichtet. Der Landschaftsraum im Korridor A ist unzerschnitten, diesem kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Bei dem Vergleich der Korridore B und C kommt das Umweltforum Osnabrück oft zu einer anderen Bewertung als Amprion. Das Umweltforum Osnabrück bevorzugt den Korridor C, der bereits im LROP dargestellt ist. Für diesen besteht die höchste gesellschaftliche Akzeptanz. Bezüglich der Zone II des Wasserschutzgebietes Schleddehausen ist evtl. eine Trassierung außerhalb des Schutzgebietes möglich.

Das **ArL W-E** merkt an, dass das Landschaftsschutzgebiet auch im südlichen Abschnitt relevant ist und man sich damit auseinandersetzt. Die Abwägung zwischen den Belangen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** hat in Bezug auf die Schelenburg in der Stellungnahme ausgeführt, dass durch eine Freileitung die Blickbeziehungen von der Schelenburg in die Landschaft hinein sowie der Blick auf die Schelenburg erheblich gestört und das Erscheinungsbild der Gruppe baulicher Anlagen gravierend beeinträchtigen würde. Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung dieses besonderen Baudenkmals und der nahezu unveränderten, historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaft ist zu erwarten. Dabei kann das Vorhaben mit den vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden, dazu bedarf es detaillierter Darstellungen.

Das **ArL W-E** erklärt, dass die Schelenburg bereits Gegenstand der Antragskonferenz war und daher auch diesbezüglich Aussagen im Untersuchungsrahmen getroffen wurden. Im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen hat bereits ein Gespräch mit den zuständigen Behörden (Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück und Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege) stattgefunden. Demnach sind die für eine fachliche Einschätzung erforderlichen Untersuchungen auf Basis von Maststandorten und -höhen zu erstellen, diese sind im Raumordnungsverfahren aber noch nicht bekannt. Daher sind die Aussagen in den Antragsunterlagen sehr allgemein und gehen von einem pauschalen Abstand des Denkmals/der Denkmale zu den Korridoren aus.

In der Stellungnahme hat die Untere Denkmalschutzbehörde einen Verbotstatbestand wegen der Verletzung des Umgebungsschutzes des Denkmals vermutet, sodass im Raumordnungsverfahren nun eine intensive Befassung erforderlich ist. Auch in anderen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Privaten sind Hinweise zum Denkmalschutz eingegangen.

Am 14.10.2019 hat zu dem Thema bereits ein gemeinsames Gespräch stattgefunden. Bei diesem wurde die Leitung im 3D-GIS des Landkreises Osnabrück mithilfe von Planungs-Annahmen schematisch dargestellt. Auf dieser Grundlage ist eine Beurteilung jedoch nicht möglich. Das ArL W-E wird sich daher weiter mit dem Thema unter Einbindung der Fachbehörden beschäftigen. Dabei handelt es sich um einen relevanten Aspekt, da in der Landesplanerischen Feststellung zu prüfen ist, ob einem Vorhaben fachrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** bekräftigt noch einmal, dass die bisherigen Angaben nicht ausreichend für eine denkmalrechtliche Bewertung sind.

Ein rein pauschaler Abstand ohne Betrachtung des einzelnen Denkmals ist nicht hinreichend. Dies betrifft nicht nur die Schelenburg, sondern auch andere Denkmale.

Im Dokument „Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“ führt Amprion aus, dass durch die umgebenden Bäume die Auswirkungen der Leitung auf das Erscheinungsbild der Schelenburg gemindert werden. Dies ist nach Einschätzung der Untere Denkmalschutzbehörde nicht zutreffend, die Bäume können für eine Abschirmung des Denkmals nicht herangezogen werden. Nach jetzigem Stand sind bezüglich der Schelenburg erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die Korridore A und insbesondere B sind nicht genehmigungsfähig. Es ist entweder ein Erdkabelabschnitt entlang der Schelenburg vorzusehen oder der alternative Korridor C zu wählen.

Die Bereiche Astrup und Gut Stockum sind zudem bisher nicht in die Bewertung eingeflossen. **Amprion** bestätigt, dass der hohe Denkmalwert der Schelenburg bekannt ist. Für das Dokument „Ermittlung eines abschnittsübergreifenden Vorzugskorridors zwischen Holsten, Lüstringen und Wehrendorf“ wurden bereits wesentlich mehr Informationen ausgewertet, als in den Antragsunterlagen. Problematisch ist aber, dass es im Raumordnungsverfahren nur eine begrenzte Prüftiefe gibt. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist für die Ebene des Raumordnungsverfahrens ausreichend, auf dieser Ebene wird geprüft, ob Genehmigungshindernisse bestehen.

Bezüglich des Baumbestands der Schelenburg vertritt Amprion eine andere Auffassung. Die Umgebung eines Baudenkmals ist nicht stets per se geschützt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung insbesondere des OVG Lüneburg liegt nicht automatisch eine Beeinträchtigung vor, wenn in der Umgebung eines Denkmals Sichtbeziehungen nicht ausgeschlossen werden können. Es folgen nun aber noch weitere Untersuchungen, um zu prüfen, wie schwerwiegend die potenziellen Beeinträchtigungen sind. Allerdings bestimmt sich gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz, dass ein Eingriff in ein Denkmal zu genehmigen ist, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Das bedeutet, dass hier eine Abwägung unter Einbeziehung der Belange der Energieversorgung vorgenommen werden muss. Der Korridor B ist unter Berücksichtigung aller Belange vorzugswürdig.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück** betont noch einmal, dass bei der Bewertung der Auswirkungen der Leitung auf das Erscheinungsbild der Schelenburg die Bäume nicht herangezogen werden dürfen. Die Regelung aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz stellt zudem darauf ab, dass das öffentliche Interesse den Eingriff zwingend verlangt. Dies setzt voraus, dass das Vorhaben alternativlos ist. Vorliegend ist dies § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz also nicht anzuwenden, da mit den Korridor C eine hinsichtlich des Denkmalschutzes verträgliche Alternative vorliegt.

Amprion hält dem entgegen, dass sich nach der aktuellen Abgrenzung des Denkmals der Baumbestand sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Denkmals befindet. Insgesamt sind in der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege lediglich wenige Aussagen zu Sichtbeziehungen enthalten. Dass das Vorhaben ‚zwingend‘ ist, ergibt sich daraus, dass der Korridor B nach Abwägung aller Belange vorzugswürdig ist.

Das **ArL W-E** verweist darauf, dass im Januar ein Abstimmungstermin zu diesem Thema stattfinden wird. Im Korridor B kommt es in Bezug auf die Schelenburg und in Korridor C in Bezug auf den Trinkwasserschutz zu relevanten Betroffenheiten. Diese Belange werden entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt.

Die **Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück** verweist auf den Umgebungsschutz für obertägige Denkmale wie z.B. Großsteingräber und Grabhügel. In den bisherigen Unterlagen werden die oberirdischen archäologischen Denkmale nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere wird auf Eingriffe in Plaggenesche hingewiesen.

Amprion sagt zu, dass für die geplante Teilerdverkabelung grundsätzlich ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept sowie eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen wird, um nachteilige Auswirkungen auf den Boden und auch auf die Bodendenkmale soweit wie möglich zu minimieren.

Natura 2000

Das **ArL W-E** spricht einen Widerspruch in der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück an. Zum einen wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass entgegen den Darstellungen der Antragsunterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu rechnen ist. Zum anderen wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück dargelegt, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die FFH-Verträglichkeit gegeben ist.

Der **Landkreis Osnabrück** erklärt hierzu, dass die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde anzuwenden ist, diese geht von der FFH-Verträglichkeit aus. Der Widerspruch resultiert aus der Betrachtung verschiedener Planungstiefen, die Kritikpunkte des Gutachtens sind eher im Planfeststellungsverfahren zu lösen.

Die **Gemeinde Bissendorf** ergänzt, dass es letztendlich auch auf die Trassierung ankommt. Je südlicher die Leitung das FFH-Gebiet betrifft, desto eher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das **Umweltforum Osnabrück** bemängelt, dass das FFH-Gebiet "Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum" keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, obwohl die Trassenvariante A durch die von der Wochenstube Belm nächstgelegenen Jagdgebiete des Großen Mausohrs in den Waldgebieten Lechtenbrink und Wellinger Berg führt.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** führt diesen Einwand weiter aus. Die Fledermäuse des FFH-Gebietes "Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum" jagen in den Wäldern des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“, somit bestehen Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Gebieten. Die Schneise, die bei einer Leitungsführung im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ vorgehalten werden müsste, wirkt sich also auch auf das FFH-Gebiet "Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum" aus. Die Beziehung zwischen diesen beiden FFH-Gebieten wurde bisher nicht betrachtet, obwohl Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Amprion berichtet, dass die Wechselbeziehungen zwischen den beiden FFH-Gebieten untersucht wurden, aber keine Beeinträchtigungen festgestellt wurden. Der Abstand des Korridors A zum FFH-Gebiet "Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum" beträgt ca. 3.000 m, sodass dieses außerhalb des Wirkfaktors liegt. Zudem konnten für das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden, daher sind auch keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet "Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum" zu erwarten.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** fragt hierzu konkret nach dem Wirkfaktor der Nahrungsversorgung.

Amprion erklärt, dass die Nahrungsversorgung nicht beeinträchtigt wird, durch die geplante Leitung kommt es zu keinen Verlusten von essenziellen Jagdhabitaten.

Auf Nachfrage des **Landesbüros Naturschutz Niedersachsen** bestätigt **Amprion**, dass das Verschlechterungsverbot berücksichtigt wurde.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** wendet ein, dass das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ bisher nicht ausreichend geschützt ist, daher ist hier seitens des Landkreises Osnabrück die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes geplant. Laut des Entwurfs der Verordnung sollen Leitungen wie Freileitungen und Erdkabel verboten werden. Es ist unklar, weshalb trotzdem in diesem Gebiet nun ein möglicher Korridor liegt.

Amprion geht davon aus, dass sich die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht auf die Planungen auswirkt. Die Kollisionsnorm im § 34 Abs. 7 BNatSchG regelt, dass die Normen über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für geschützte Teile von Natur und Landschaft, also u.a. auch Landschaftsschutzgebiete, nur insoweit anzuwenden sind, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Da der Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung keine strengeren Anforderungen aufstellt als § 34 Abs. 1-6 BNatSchG, gehen die Regelungen des BNatSchG vor. Dem im Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelten Freileitungsverbot kommt für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung keine Bedeutung zu.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen** kritisiert, dass für die Fledermäuse in Bezug auf die Artgruppe nur in Bezug auf die Eignung als Nahrungshabitat eine Prüfung stattgefunden hat, bisher aber keine Prüfung als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestättenquartier erfolgt ist.

Amprion widerspricht dem; die Aspekte sind zwar abgeprüft worden, aber das FFH-Gebiet dient als Jagdgebiet, dies ist der Schutzzweck. Da es sich in dem potenziell betroffenen Gebiet um sehr junge Bäume handelt, ist die Eignung als Habitatraum nur sehr gering.

Das ArL W-E bittet hierzu die Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück um eine Stellungnahme im Nachgang zum Erörterungstermin.

7. Weitere Einwendungen

In einigen Stellungnahmen wurde in Bezug auf die Landwirtschaft die Frage aufgeworfen, inwieweit Maschinen durch die elektromagnetischen Felder der Leitung beeinflusst werden.

Das **ArL W-E** führt hierzu aus, dass die diesbezügliche Rückfrage bei der Landwirtschaftskammer ergeben hat, dass theoretisch eine Beeinflussung landwirtschaftlicher GPS-gesteuerter Maschinen denkbar und möglich ist. Dabei ist anzunehmen, dass bei steigender elektrischer Spannung einer Leitung auch die Wahrscheinlichkeit für Auswirkungen zunehmen. Dies gilt sowohl für Freileitungen als auch für Erdkabel. Untersuchungen bzw. Ergebnisse zu dem Thema liegen bisher nicht vor. Das liegt teilweise daran, dass die Technik zur Digitalisierung in der Landwirtschaft noch recht neu ist und daher ausreichende Erfahrungen zu den Wechselwirkungen nicht bestehen. Denkbar ist auch, dass hier einige Maschinen/Techniken empfindlicher auf elektromagnetische Felder reagieren als andere. Sofern eine negative Beeinflussung von z.B. GPS-gesteuerten Maschinen vorliegt, kann dies (z.B. beim gestörten Aufbringen von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln) zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen. Nach derzeitigen Erkenntnisstand wird gefordert, dass in Verfahren auf die Möglichkeit von Wechselwirkungen hingewiesen und der Belang in der Abwägung berücksichtigt wird. Da jedoch keine Nachweise vorliegen, ob und inwieweit Störungen auftreten, ist es möglich, dass anderen Belangen in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird. Mit neuen zukünftigen Erkenntnissen ist aber nicht auszuschließen, dass die Auswirkungen stärker berücksichtigt werden sollten.

8. Schlusswort (ArL)

Das ArL W-E dankt abschließend allen Anwesenden für die Mitwirkung am Erörterungstermin sowie für die konstruktiven Beiträge. Von der heutigen Veranstaltung wird ein Ergebnisvermerk angefertigt, der allen Beteiligten zur Kenntnisnahme zugesandt wird.

Schriftliche Äußerungen können noch bis zum 09.01.2020 an das ArL W-E geschickt werden. Es sind weitere Abstimmungsgespräche insbesondere zu einzelfachliche oder teilräumliche Aspekten möglich.

Das Vorhaben kann nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens noch nicht gebaut werden; hierzu ist zunächst noch die Durchführung und der Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich.